



Vereinsstatuten

Sämtliche Bezeichnungen in diesem Text verstehen sich geschlechtsneutral, auch wenn meist zur besseren Lesbarkeit nur eine Geschlechterform gewählt wurde.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Skiclub Heuberg“, abgekürzt „SC Heuberg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 5020 Salzburg-Gnigl.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des modernen Skilaufs in allen Disziplinen, vom Anfänger über Breitensport bis hin zum Rennsport.
- (2) Insbesondere ist die Förderung und Ausbildung der sportbegeisterten Kinder und Jugendlichen in den Skisportarten vom Zweck des Vereines umfasst.
- (3) Weiters bezweckt der Verein die Pflege gesellschaftlicher Aspekte rund um den Skisport im örtlichen- und überregionalen Bereich.
- (4) Der Verein ist unpolitisch, nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Vorschriften.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen wie folgt:
 - Organisation und Durchführung eines geeigneten Trainingsbetriebs;
 - Organisation und Durchführung von theoretischen und praktischen Kursen;
 - Organisation und Durchführung von Vorträgen;
 - Teilnahme an regionalen und nationalen Schulungs-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
 - Organisation und Durchführung von Familien- und Vereinstagen sowie Clubausfahrten;
 - Organisation und Durchführung von Vereinsmeisterschaft und weiteren Wettkämpfen;
 - Organisation und Durchführung von in mit der Ausübung des Skisportes im Zusammenhang stehenden körperlichen Ertüchtigungen, wie etwa Wanderungen oder Rad- und Mountainbike-Touren;
 - Veranstaltungen gesellschaftlicher Art, um die Gemeinschaft unter den Mitgliedern zu fördern oder neue Mitglieder zu gewinnen.
- (3) Der Vereinszweck soll durch die folgenden materiellen Mittel erreicht werden:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- Trainingsbeiträge;
- Finanzielle Förderungen durch Sportverbände und öffentliche Stellen;
- Erträgnisse aus der Abhaltung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen;
- Einnahmen aus Sponsoring und Werbung bei Veranstaltungen des Vereins;
- Geld- und Sachspenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die beitrittswillige Person hat eine Beitrittserklärung schriftlich durch Ausfüllen eines Vordrucks oder elektronisch durch Ausfüllen eines online Formulars abzugeben, wobei diese Vereinsstatuten geeignet — etwa durch Unterschrift oder Setzen eines Häkchens bei einem online Formular — anzuerkennen sind.

(2) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen und ohne Möglichkeit zur Berufung abgelehnt werden.

§5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich wie folgt:

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Jugendmitglieder,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) Unterstützende Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, welche den vollen Mitgliedsbeitrag bezahlen und das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

(3) Jugendmitglieder sind jene Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um den Skisport generell besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wie auch die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften steht der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit zu.

(5) Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und mindestens den doppelten, von der Hauptversammlung für ordentliche Mitglieder festgesetzten Mitgliedsbeitrag leisten.

(6) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Skiclubs ist nur in Abstimmung mit dem Vorstand erlaubt.

§6 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Start- und Eintrittsgelder für Veranstaltungen sind gegebenenfalls zu bezahlen.

(2) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme — aktives und passives Wahlrecht — in der Hauptversammlung. Sie können ein anderes Mitglied mit ihrer Vertretung betrauen.

(3) Jugendmitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Sitz und aktives Wahlrecht in der Hauptversammlung; jüngere Mitglieder haben weder Sitz noch Stimme in der Hauptversammlung.

§7 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein freiwillig und vorbehaltlos den Statuten des Vereins.

(2) Alle Mitglieder haben jederzeit das Ansehen, den Ruf und die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.

(3) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bzw., bei juristischen Personen, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung,
- d) durch Ausschluss.

(2) Ein freiwilliger Austritt kann nur per Monatserstem durch schriftliche (oder elektronische) Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erfolgen. Eine verspätete Austrittserklärung wird erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand wegen Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen ehr- oder anstandswidrigen Verhaltens verfügt werden. Gegen diesen Beschluss ist eine Berufung an die Hauptversammlung zulässig, welche darüber unter Ausschluss jedes weiteren Rechtsmittels endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(5) Eine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge und etwaiger anderer Gebühren findet bei Austritt, Streichung oder Ausschluss nicht statt.

(6) Aus den in Abs. 4 angeführten Gründen kann von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist keinerlei weiteres Rechtsmittel statthaft.

§9 Vereinsorgane

(1) Die Vereinsorgane sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) das Schiedsgericht.

(2) Die Mitglieder dieser Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§10 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes.

(2) Zwischen 01. Oktober und 31. Dezember eines jeden Jahres treten die Vereinsmitglieder am Sitze des Vereines zur ordentlichen Hauptversammlung zusammen.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen 3 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Ein solcher Antrag hat jene Punkte, die Gegenstand der außerordentlichen Hauptversammlung sein sollen, in klarer Form zu enthalten.

(4) Der Vorstand hat die Mitglieder einzeln und schriftlich mindestens 21 Tage vor Zusammentritt der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu dieser zu laden.

(5) An die Hauptversammlung gerichtete Anträge von Mitgliedern müssen, um auf die Tagesordnung zu kommen, spätestens 14 Tage vor dem Zusammentritt derselben beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

(6) Der Vorsitz in der Hauptversammlung ist in der Geschäftsordnung gemäß §13(2) festgelegt.

(7) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist dies zu dem für den Beginn festgesetzten Zeitpunkt nicht der Fall, so findet eine halbe Stunde später eine weitere Sitzung der Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(8) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse auf Änderung der Statuten, auf Auflösung des Vereines, auf Ernennung von Ehrenmitgliedern und auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

(9) Die Abstimmung erfolgt durch Heben der Hand. Falls dies 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen, hat die Abstimmung geheim, mittels Stimmzettel zu erfolgen.

(10) Über Anträge, welche während der Hauptversammlung eingebracht werden ist, zu verhandeln, falls sich 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

§11 Aufgaben der Hauptversammlung

(1) In den Wirkungskreis der Hauptversammlung fallen:

- a) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Rechnungsabschluss nach Anhörung der Rechnungsprüfer.
- b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
- c) Entlastung, Bestellung und allfällige Enthebung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben sowie der Rechnungsprüfer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das

Los.

- d) Festsetzung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- g) Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Punkte.
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen einberufen, die den Zweck haben, die Mitglieder über die Angelegenheiten des Vereins zu informieren.
- (2) Solche Versammlungen sollen mindestens 24 Stunden vorher bekanntgegeben werden.

§13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den folgenden fünf Personen:
 - a) Obmann bzw. Obfrau,
 - b) Obmannstellvertreter,
 - c) Schriftführer,
 - d) Kassier,
 - e) sportlicher Leiter.
- (2) Für die Tätigkeit des Vorstandes wird in der ersten Vorstandssitzung eine eigene Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Dieser wird jedoch erst mit der Bestellung des/der Nachfolger wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten.
- (6) Anstelle ausscheidender oder ausgeschiedener Mitglieder kann der Vorstand vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung andere ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder für seine Amtsdauer kooptieren. Wird der Vorstand jedoch durch das gleichzeitige Ausscheiden mehrerer Mitglieder beschlussunfähig oder beruht das Ausscheiden auf einem Enthebungsbeschluss der Hauptversammlung, so obliegt die Ergänzung des Vorstandes auf die statutenmäßige Anzahl der Hauptversammlung.
- (7) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer (§16) handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, welches davon Kenntnis erlangt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, welcher umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

(8) Eine Vorstandssitzung ist vom Obmann einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

(9) Der Vorsitz der Vorstandssitzung ist in der Geschäftsordnung gemäß §13 (2) festgelegt.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Eine Bevollmächtigung durch abwesende Mitglieder ist ausgeschlossen.

(11) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

§14 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, Statuten und die Beschlüsse der Hauptversammlung. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Die gesamte Geschäftsführung, die Erstellung des Jahresvoranschlages, und Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die Hauptversammlung.
- b) Die Vorbereitung der Hauptversammlung.
- c) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung.
- d) Die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- e) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern.
- g) Die Durchführung von Vereinsabenden, skisportlichen Wettbewerben und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

§15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Dem Obmann obliegt:

- a) Die Vertretung des Vereines in allen Belangen nach innen nach außen.
- b) Die Einberufung der Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Hauptversammlung, in denen er den Vorsitz führt. (Siehe Geschäftsordnung.)
- c) Die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte. Bei besonders dringenden Fällen ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder des Vorstandes unterliegen, auf eigene Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorganes.

(2) Der Obmannstellvertreter unterstützt den Obmann bei seiner Arbeit und vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung.

(3) Der Schriftführer führt bei den Hauptversammlungen und den Vorstandssitzungen das Protokoll, welches vom Obmann (oder dessen Stellvertreter) gegengezeichnet werden muss. Er besorgt alle schriftlichen Arbeiten wie Aussendungen und dergleichen.

(4) Der Kassier besorgt die gesamte Geldgebarung und die Buchführung des Vereines. Er verwaltet das Vereinsvermögen und kümmert sich um den Ein- und Verkauf von Vereinsartikeln, Sachgütern, Vereinsbekleidung und Abzeichen, etc.

(5) Der sportliche Leiter organisiert und koordiniert sämtliche sportlichen Belange des Vereins. Insbesondere obliegt ihm die Trainingsplanung und -gestaltung sowie die Beschaffung von Material, welches für Training und Rennen gebraucht wird.

(6) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind vom Obmann zu unterfertigen. Die Zeichnungsberechtigung bei Geldinstituten kann auch an das, mit den finanziellen Angelegenheiten betraute Vorstandsmitglied (Kassier) übertragen werden.

§16 Rechnungsprüfer

(1) Die Hauptversammlung hat jedes Jahr zwei eigenberechtigte ordentliche Mitglieder als Rechnungsprüfer zu bestellen, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Vereinsgebarung. Sie können zu diesem Zweck jederzeit in sämtliche Unterlagen, die die Gebarung des Vereines betreffen, Einsicht nehmen und Aufklärung verlangen. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung mindestens einmal jährlich der Hauptversammlung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§17 Schiedsgericht

(1) In allen Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern untereinander oder dem Verein als solches ergeben, entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Je zwei davon sind innerhalb einer dem Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitpartnern namhaft zu machen. Die vier Schiedsrichter wählen mit einfacher Stimmenmehrheit ein weiteres ordentliches Mitglied als Obmann des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit wird der Obmann vom Vorstand bestellt.

(3) Bei Weigerung eines Mitgliedes, im gegebenen Fall Schiedsrichter namhaft zu machen oder sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen, kann der Vorstand einen Ausschluss des Mitglieds verfügen.

(4) Hat ein ordentliches Mitglied das Amt eines Schiedsrichters übernommen, so hat es dieses bis zum Ende des Verfahrens zu behalten. Bei Weigerung kann der Vorstand einen Ausschluss verfügen.

(5) Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes haben nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenenthaltung ist ausgeschlossen.

(7) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und es sind keine Rechtsmittel dagegen möglich.

§18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Mit diesem Beschluss sind zugleich die Verfügungen über die Verwendung des Vereinsvermögens zu treffen.

(3) Die Durchführung, Auseinandersetzung und die Abrechnung besorgt der aktuelle Vorstand. Die Auflösung ist weiters der zuständigen Vereinsbehörde durch den Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§19 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Verbandsverein des Salzburger Landesskiverbandes (SLSV) beziehungsweise des Österreichischen Skiverbandes (ÖSV). Weiters ist der Verein Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes Österreich (ASVÖ).

§20 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten der Mitglieder, wie Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer(n) und EMail-Adresse unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) erfasst, gespeichert, verarbeitet und teilweise öffentlich zugänglich gemacht, wie beispielsweise auf der Home Page des Vereins, in Aussendungen des Vereins oder im Vereinsauftritt in sozialen Medien. Dies geschieht zum Zweck der Mitgliederverwaltung, der Zusendung von Informationen des Vereins, im Rahmen der (Sport-)Förderung, im Rahmen gesetzlicher oder institutioneller Vorgaben (etwa durch Dachverbände), zur Nennung bei Wettkämpfen und sportlichen Veranstaltungen, der Leistungs-/Ergebniserfassung und Ergebnismanagement, sowie für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke.

(2) Bei Vereinsveranstaltungen werden — unter anderem für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins sowie für Archiv- und vereinsinterne Zwecke (wie etwa Trainingsanalysen) — Bild- und Tonaufnahmen gemacht und, soweit dies im berechtigten Interesse des Vereins liegt, auch veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben.

(3) Weiters werden bei sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen personenbezogene Daten, soweit diese für Leistungs-/Ergebniserfassung und Ergebnismanagement im Zusammenhang mit der Anmeldung oder Teilnahme erforderlich sind, verarbeitet und auch für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke und berechnete Interessen des Vereins gespeichert, an Dritte weitergegeben oder anderweitig öffentlich zugänglich gemacht.

(4) Dem Vorstand des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, Dritten zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder anderweitig zu nutzen.

(5) Die genannten Daten werden bis zum Wegfall der Rechtsgrundlage gespeichert. Eine Einwilligung kann schriftlich beim Verein unter der Adresse des Vereinssitzes oder dessen EMail-Adresse widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

(6) Jedes Mitglied verpflichtet sich für die Zeit der Mitgliedschaft, der Verarbeitung und Weitergabe der eigenen personenbezogenen Daten zu diesen Verwendungszwecken zuzustimmen, ohne Anspruch auf Entgelt. Bei Jugendmitgliedern wird diese Zustimmung durch gesetzliche Vertreter erteilt.

(7) Sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, stehen laut den Bestimmungen der DSGVO und des DSG allen Mitgliedern weiters die folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO;
- Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO;
- Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO;
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO;
- Recht auf Datenübertragung gemäß Art. 20 DSGVO;
- Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.

(8) Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

- Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO im Rahmen des Vereinsbeitritts;
- Erfüllung des Vereinszwecks und der Verpflichtung gemäß den Vereinsstatuten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO;
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO;
- Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen, des Vereins oder Dritter gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.